

Satzung

Zukunftswerkstatt Paul-Gustavus-Haus

[Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt: die Förderung von Kultur und Bildung sowie des Denkmalschutzes durch Förderung der Erhaltung des Wohn- und Geschäftshauses, Wallstraße 29, 04600 Altenburg, umzusetzen. Er fördert aktiv die kulturelle und interkulturelle Vielfalt in der Stadt Altenburg, bürgerschaftliches Engagement, die Bildung und den Denkmalschutz.]

Ein offenes
Denkmal für die
Bürger der Stadt
Altenburg

INHALT

Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Name und Sitz des Vereins	3
§ 2 Zweck des Vereins	4
§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelbindung	5
§ 4 Eintritt der Mitglieder	5
§ 5 Austritt der Mitglieder	6
§ 6 Ausschluss der Mitglieder	6
§ 7 Streichung der Mitgliedschaft	6
§ 8 Mitgliedsbeitrag	7
§ 9 Organe des Vereins	7
§ 10 Vorstand	7
§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands	8
§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung	8
§ 13 Form der Berufung	8
§ 14 Beschlussfähigkeit	9
§ 15 Beschlussfassung	9
§ 16 Niederschrift der Versammlungsbeschlüsse	9
§ 17 Vermögen und Kassenprüfung	10
§ 18 Auflösung des Vereins	10

SATZUNG

Förderverein
Zukunftswerkstatt
Paul-Gustavus-Haus
Altenburg e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen:

Förderverein Zukunftswerkstatt Paul-Gustavus-Haus Altenburg

Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz eingetragener Verein in der abgekürzten Form e.V. und heißt dann somit:

Förderverein Zukunftswerkstatt Paul-Gustavus-Haus Altenburg e.V.

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(3) Der Sitz des Vereins ist Altenburg.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, der Bildung und des Denkmalschutzes durch Förderung der Erhaltung des Wohn- und Geschäftshauses, Wallstraße 29, 04600 Altenburg, sowie die Förderung der kulturellen und interkulturellen Vielfalt in der Stadt Altenburg, des bürgerschaftlichen Engagements, der Bildung und des Denkmalschutzes.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- das Paul-Gustavus-Haus in seinem denkmalschützerischen Wert zu erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen,
- Förderung der kulturhistorischen Bildung durch Bergung, Erhaltung, Dokumentation und Präsentation historischer Bauteile und historischer Handwerkskunst mit dem Ziel der Sensibilisierung von Bürgerinnen und Bürgern für das Thema Denkmalschutz (z.B. durch Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen bei unterrichtsbezogenen Projektarbeiten, Organisation von thematischen Ausstellungen zum Tag des offenen Denkmals etc.),
- Etablierung einer spendenbasierten Bücherei zur Schaffung eines kostenfreien Zugangs zu und des Erlebens von Literatur für sozial schwache Bürgerinnen und Bürger,
- Förderung der Leselust bei Kindern und Jugendlichen durch Organisation und Durchführung von Lese-, Vorlese- und Erzählveranstaltungen,
- Schaffung von Weiterbildungsmöglichkeiten zum Zweck der besseren gesellschaftlichen Integration von sozial benachteiligten Bürgerinnen und Bürgern (z.B. Heranführung von Senioren an den Umgang mit Computern und Internet, praktische Projektarbeit für Jugendliche in Zusammenarbeit mit lokalen Vereinen und Bildungsträgern),
- Integration von sozial Benachteiligten bei der Erhaltung, Restaurierung und Betreuung des Paul-Gustavus-Hauses,
- Etablierung einer lokalen Jugendbauhütte in Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung Denkmalschutz,
- Schaffung einer Plattform für Nachwuchskünstler zur Präsentation Ihrer Werke (z.B. Bereitstellung von Proberäumen, einer Bühne, von Ausstellungsräumen, Organisation der entsprechenden Veranstaltungen),

- Organisation von Spendensammlungen mit dem Ziel der ideellen und materiellen Förderung zur Restaurierung und Erhaltung des denkmalgeschützten Paul-Gustavus-Haus in der Wallstr. 29, 04600 Altenburg,
- Organisation von Veranstaltungen und interkulturellen Begegnungsmöglichkeiten mit dem Ziel der Stärkung von Toleranz, dem Abbau von Vorurteilen und der Prävention von Fremdenfeindlichkeit (z.B. durch Lesungen, Vorträge, Erfahrungsaustausche etc.).

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelbindung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person und jede juristische Person, jeder nicht rechtsfähige Verein, jede Handelsgesellschaft und andere Personenvereinigung werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Die Beitrittserklärung ist in Textform vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung und mit Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam.
- (5) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich durch Brief bekannt gemacht werden.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft ist möglich, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe und Ausgestaltung bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 10 und § 11 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 12 – 16 der Satzung).

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand kann auf bis zu 8 Mitglieder durch Zuwahl durch die Mitgliederversammlung jederzeit erweitert werden.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses kann ein Mitglied des Vorstands generell oder im Einzelfall ermächtigt werden, Bankgeschäfte allein zu tätigen, soweit solche nicht unter §11 dieser Satzung fallen.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) in den durch die Satzung bestimmten Fällen,
 - b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - c) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - d) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
 - e) wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es verlangt.
- (2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchstabe b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

§ 13 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 14 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Mitgliederversammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

- (4) Die Einladung zu der weiteren Mitgliederversammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder (Absätze 2 und 3) als NEIN-Stimmen.

§ 16 Niederschrift der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 17 Vermögen und Kassenprüfung

- (1) Der Verein kann eine Rücklage bilden, deren Höhe der Vorstand festlegt.
- (2) Der Kassenabschluss hat jährlich zu erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von je 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben die Pflicht, jährlich am Ende des Geschäftsjahres eine Kassen- und Vermögensprüfung vorzunehmen und hierüber der Jahresmitgliederversammlung zu berichten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 14 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 10 der Satzung).
- (3) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt zum 29. Oktober 2009 in Kraft.

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 5. März 2016

Altenburg, 22. März 2016